



Satzung zum  
**Bebauungsplan Nr. 002**  
„Im Binsfeld III“  
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter  
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

**Internetfassung**

## **SATZUNG**

### **über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen für das Wochenendhausgebiet**

#### **„Im Binsfeld III“**

**vom 7. Dezember 1977**

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt aufgrund des § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 7 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Sammlung des bereinigten Landesrechts BS 2020-1) mit Zustimmung des Rates der Stadt Speyer vom 19. Juli 1977 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 4. November 1977 (Az.: 404-10 Sp. 8 b/S.) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Wochenendhausgebietes „Im Binsfeld III“, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan i. M. 1 : 1 000 dargestellt ist.

#### **§ 2**

##### **Bauliche Ausbildung**

- (1) Die Wochenendhäuser sind so auszuführen, dass sie gem. § 5 LBauO Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich ihrer Umgebung und dem Landschaftsbild einfügen. Behelfsbauten und Baracken sind verboten.
- (2) Die überdachte Fläche von Loggien oder Terrassen darf 8 qm nicht übersteigen. Ausnahmen können gestattet werden, soweit die Grundfläche des Wochenendhauses (ohne Terrasse oder Loggia) die zulässige Grundfläche unterschreitet.

#### **§ 3**

##### **Dachform**

Es sind Flach-, Pult- und Satteldächer zugelassen. Bei der angestrebten Versetzung der Baukörper und ihrer Eingrünung in das Landschaftsbild können diese Dachformen auch untereinander abwechseln.

#### § 4

##### Dachüberstände

Dachüberstände dürfen trauf- und giebelseitig das Maß von 0,40 m, gemessen in der Waag-rechten, nicht überschreiten.

Im Terrassenbereich werden Dachüberstände auf die in § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässige Fläche angerechnet.

#### § 5

##### Dachneigung

Die Dachneigung darf bis zu 20° betragen. Abweichungen außerhalb dieses Bereiches sind unzulässig.

#### § 6

##### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in dem gesamten Baugebiet nicht zugelassen.

#### § 7

##### Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

#### § 8

##### Kniestöcke

Kniestöcke über 20 cm ab Oberkante der Decke sind im ganzen Wochenendhausgebiet nicht zugelassen.

#### § 9

##### Außenanstriche etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallendem Putzmuster sind untersagt.

#### § 10

### Einfriedungen

Einfriedungen sind als lebende Hecke oder in einfacher Ausführung unter Verwendung von natürlichem Baumaterial zu gestalten. Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m

nicht überschreiten. Mit Rücksicht auf die Einbindung in das Landschaftsschutzgebiet dürfen seitliche und rückwärtige Einfriedungen nicht als Mauerwerk ausgebildet werden.

### § 11

#### Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltend wirkt, noch benachbarte bauliche Anlagen, das Straßen- oder Landschaftsbild stört und soweit es mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### § 12

#### Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 125 Abs. 2 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 19. Februar 1969 außer Kraft.

Speyer, den 7. Dezember 1977

Stadtverwaltung:

gez. Dr. Roßkopf

(Dr. Roßkopf)

Oberbürgermeister